

Kreistagsdrucksache Nr. 019/23

AZ. GB2/A21

Tagesordnungspunkt

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 08.02.2023

Sachverhalt:

Kindertagespflege (KTP) ist eine eigenständige Säule der Kinderbetreuungsangebote in Baden-Württemberg. Die KTP bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse der Kleinsten besonders berücksichtigt werden können.

Der Gesetzgeber hat nach § 22, Abs. 1 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) in der Kindertagespflege den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen zu ermöglichen und zu leisten:

„Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem wichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.“

Baden-Württemberg hat von diesem Landesrecht Gebrauch gemacht. Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg finden sich vor allem im Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KiTaG) und seit 2009 in der VwV Kindertagespflege (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege):

„Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten.“

Quelle: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege). Aus der VwV vom 7.4.2021 1.2.c.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (KiagR) ist neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. durch eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern eine dritte Variante der Kindertagespflege, die für den weiteren Ausbau dieses Betreuungsangebotes von erheblicher Bedeutung ist.

Sie zeichnet sich durch den überschaubaren Rahmen und das individuell gestaltbare Setting aus, gleichzeitig ist sie in der Öffentlichkeit deutlich sichtbarer. Laut den gesetzlichen Bestimmungen können bis zu neun Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig in einer KiagR betreut werden. Auch eine andere Altersstruktur der betreuten Kinder ist möglich. Die Kindertagespflegepersonen arbeiten zusammen und können sich fachlich austauschen. Um eine verlässliche Betreuung auch in Krankheits- und Urlaubszeiten zu gewährleisten, kann z. B. eine qualifizierte Vertretungskraft eingebunden werden. Auch bei der KiagR bleibt der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche Betreuungsform erhalten. Jede Kindertagespflegeperson hat eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege. Das individuelle Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson bleibt bestehen – jedes Kind hat damit seine eigene Kindertagespflegeperson als individuelle Bezugsperson

In der besonderen Betreuungsform KiagR ist das wirtschaftliche Risiko für die Tagespflegeperson (en) in der Regel höher als in der KTP im eigenen Haushalt. Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit kann beispielsweise durch kommunale Zuschüsse, Platzpauschalen pro Kind, Übernahme der Miete/der Mietnebenkosten, bzw. der Betriebskosten gewährleistet werden. Diese Betreuungsform kann für Kommunen eine flexible und finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit - neben den bestehenden institutionellen Angeboten - sein und auf unterschiedlichste Bedarfe reagieren. Kindertagespflegepersonen arbeiten selbständig, können aber auch von Kommunen und Unternehmen angestellt werden.

Der Tageselternverein Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. hat bisher den Ausbau der KiagR nicht proaktiv betrieben. Im Landkreis Tübingen wurden konkrete Anfragen von Kindertagespflegepersonen, Gemeinden und Unternehmen intensiv beraten und bei der Realisierung unterstützt. Auf diesem Weg sind in den letzten Jahren 18 sehr unterschiedliche Projekte entstanden.

Aktuell gibt es 14 Projekte mit insgesamt 88 Betreuungsplätzen. In allen Projekten arbeiten die Kindertagespflegepersonen auf selbständiger Basis. 2 Projekte werden finanziell unterstützt, indem die Miet- und Nebenkosten komplett übernommen werden sowie noch ein Sachkostenzuschuss gewährt wird. Die anderen Projekte tragen ihre zusätzlichen Kosten durch die Räume selbst. Die Stadt Rottenburg fördert seit Januar 2023 alle Kindertagespflegepersonen in Rottenburg.

Eine Gemeinsamkeit der bestehenden Projekte als KiagR ist, dass die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind. Keine Kindertagespflegeperson ist bei einer Kommune oder einem Unternehmen angestellt. Eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Projekt ist eine im Vorfeld ausführliche Beratung aller Beteiligten durch den Tageselternverein. Die fachliche Begleitung und Umsetzung erfordern eine intensive Planung. Bis ein KiagR startklar ist, muss mit durchschnittlich einem Jahr gerechnet werden. Es kommt bei jedem Projekt jeweils auf die individuelle Ausgangssituation an. So müssen Überlegungen angestellt werden zum Zustand der erforderlichen Räume, Finanzierung der Ausstattung, Genehmigung einer Nutzungsänderung, Akquise von geeigneten Kindertagespflegepersonen u.a. Ein KiagR unterliegt den Genehmigungsvoraussetzungen (Erlaubnis) für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Dies umfasst zum einen die Eignung der Kindertagespflegeperson und zum anderen die Eignung der Räume nach standardisierten Kriterien.

Die Geschäftsführende Vorständin des Tageselternverein Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. wird in der Sitzung berichten.

Finanzielle Förderungen durch Standortkommunen/Unternehmen (Stand 02/2023):

Stadt/Gemeinde	U3/ Ü3	Plätze Sha- ring	Förderung durch Kommu- ne/ Unternehmen	Art der Förderung
Tübingen-Innenstadt ARCO IRIS	U3	5/10	Nein	
Weststadt Gemeindehaus	U3	7/15	Nein	
WHO Gemeinschaftsraum des Seniorenvereins	U3	5/10	Nein	
Nordstadt Firma Novineon/Ovesco	U3	5/10	Ja, Unterneh- men	Firmenräume, Ausstattung der Räume, Pau- schalbetrag 100 €/Kind/Monat für Kinder der Mitarbeiterinnen, Platzpauschale 300 €/Platz bei Nichtbelegung für max. 3 Monate, Vertretung im Krankheitsfall
Lustnau Ergänzung zur Spielgrup- pe LUMI	U3	7/15	Nein	
Rottenburg-Kernstadt Ehemaliger kleiner Laden in Altstadt Erdgeschosswohnung 1 Erdgeschosswohnung 2 Rottenburg, Stadtteil Hemmendorf Haus mit Garten, Tiere	U3	5/10 5/10 9/15 7/15	Ja, Stadt (Rottenburger Modell)	0,50 € pro h/Kind Zuschuss ab dem 4. Betreuungs- platz (mindestens 20 h / Woche) an 4 Betreuungstagen/Woche 175 € / Monat an 5 Betreuungstagen/Woche 200 € / Monat
Hirrlingen Kinderstube großes Haus mit Garten, 3 Gruppen, Grundschulbetreuung Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	U3/ Ü3	9/15 5/10 5/10	Nein	
Dußlingen Regenbogenland, Erdge- schosswohnung mit gro- ßem Garten	U3	9/15	Ja, Gemeinde Dußlingen	Übernahme der Miete + NK, Sachkosten 100 €/Kind/Monat Platzpauschale bei nicht besetz- tem Platz 150 €/Kind/Monat, Vertretung max. 3000 €/Jahr im Krankheitsfall
Mössingen Gemeindezentrum Mo+Mi Di+Do	Ü3	5/10	Ja, Stadt	Räume

